

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Antrag und Bericht zur Motion betreffend Überführung des Theaters Winterthur in eine gemeinnützige Trägerschaft, eingereicht von den Gemeinderäten M. Zehnder (GLP) und F. Helg (FDP) und Gemeinderätin Ch. Leupi (SVP)

Antrag:

1. Die Motion betreffend Überführung des Theaters Winterthur in eine gemeinnützige Trägerschaft wird erheblich erklärt.
2. Für die Umsetzung der Motion wird dem Stadtrat eine Frist von 30 Monaten ab Erheblichkeitserklärung angesetzt.

Bericht:

Am 3. Dezember 2012 reichten Gemeinderat Martin Zehnder namens der GLP-Fraktion, Gemeinderat Felix Helg namens der FDP-Fraktion und Gemeinderätin Chantal Leupi namens der SVP-Fraktion mit 31 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Motion ein, welche vom Grossen Gemeinderat am 24. Juni 2013 überwiesen wurde:

„Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat einen Beschluss-Antrag vorzulegen, um das Theater Winterthur in eine passende gemeinnützige Trägerschaft (Stiftung, Genossenschaft, Verein,...) zu überführen.“

Begründung:

Heute ist es dem GGR möglich, die WOV-Indikatoren zur Steuerung des Theaters zu setzen und er nimmt die Rechnung ab. Doch die Periodenunterschiede zwischen der Saisonplanung des Theaters und der Budgetplanung und Rechnungsabnahme des GGR führen zu undurchschaubaren Abhängigkeiten von bereits getätigten Ausgaben bei der Budgetberatung und weit zurückliegenden Zahlen bei der Rechnungsabnahme. Der Theaterbetrieb ist in allen Abläufen auf die Theatersaison (Sept.-August) ausgerichtet, während die Stadt auf das Kalenderjahr orientiert ist.

Die strategische Steuerungsmöglichkeit von Gemeinderat und Stadtrat nimmt bei einer gemeinnützigen Organisation mit Vertretung in den Aufsichtsgremien sowie einem klaren Leistungsauftrag zu. Durch eine gut abgestützte Vertretung im Aufsichtsgremium (VR, Stiftungsrat, Vorstand etc.) kann weiterhin direkter Einfluss auf die strategische Ausrichtung der Institution genommen werden. In einer gemeinnützigen Trägerschaft entscheidet das Aufsichtsgremium sach- und zeitgerecht über die Planung und Rechnung, die zudem von einer Kontrollstelle vertieft geprüft wird.

Mit einem klaren Leistungsauftrag wird sichergestellt, dass die politischen Ziele gemäss Vorgaben von Stadt- und Gemeinderat erreicht werden. Als gemeinnützige Organisation erhält das Theater einen fixen Leistungsauftrag, der mit dem Subventionsbeitrag der Stadt verbunden wird. So kann das Parlament und der Stadtrat die Erfüllung des Kultur- und Bildungsauftrags sicherstellen. Ein Qualitätsverlust ist mit einer gemeinnützigen Trägerschaft nicht verbunden. Dieses Modell wendet die Stadt bereits heute erfolgreich an, als Beispiele seien das Fotomuseum und das Technorama genannt.“

Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt:

Der Stadtrat steht der Motion grundsätzlich positiv gegenüber. Er hat ein Projekt zur Erarbeitung der Eckwerte, der Rahmenbedingungen und zur Abklärung der Folgen einer möglichen Überführung des Theaters in eine gemeinnützige Trägerschaft gestartet. Es hat sich gezeigt, dass diese Überführung nicht ohne eine Klärung der Zukunft der Theaterliegenschaft entschieden werden kann – dass der Betrieb und die Liegenschaft jedoch separat beurteilt werden müssen. Da die anstehenden Instandhaltungsarbeiten der Liegenschaft mit erheblichem Finanzbedarf verbunden sind, wurden verschiedene Handlungsalternativen bezüglich der Betriebsführung und des Standorts geprüft.

1. Geprüfte Alternativen und Varianten

- Variante 1a: Weiterführung des Betriebs unter Beibehaltung des Kulturauftrags
- Variante 1b: Weiterführung des Betriebs mit stark reduziertem Kulturauftrag
- Variante 1c: Der Kulturauftrag wird aufgehoben
- Variante 2: Instandhaltung der Liegenschaft und Zusammenschluss mit Musikkollegium Winterthur und Theater Kanton Zürich
- Variante 3: Neubau eines Hotels mit Kongressinfrastruktur und Theater
- Variante 4: Verlagerung des Theaters in die Halle 53 (Sulzerareal)
- Variante 5: Bespielung des Hauses durch Konzert und Theater St. Gallen
- Variante 6: Betriebsschliessung, Vergabe an einen kommerziellen Veranstalter

Aufgrund der kulturellen und gesellschaftlichen Bedeutung des Theaters wie auch aufgrund der finanziellen Möglichkeiten der Stadt spricht sich der Stadtrat für Variante 1a aus. Die übrigen Varianten hätten sowohl einen Verlust an kulturellem Angebot, eine Verschlechterung des Verhältnisses von Aufwand und Ertrag und/oder erhebliche Kosten zur Folge. Selbst eine Betriebsschliessung würde hohe Kosten nach sich ziehen – sei es für einen minimalen Liegenschaftsunterhalt, der auch ohne Betrieb weitergeführt werden müsste, oder sei es gar für einen Abbruch und für die Entsorgung der Liegenschaft und der technischen Einrichtungen, einhergehend mit einer erheblichen Wertzerstörung.

2. Geprüfte Rechtsformen als Trägerschaft für den Theaterbetrieb

Gemäss Gutachten der RA Dr. Maurice Courvoisier und Manuel Mohler, Basel (siehe Anhang des Begleitberichts), sind grundsätzlich alle Gesellschafts- bzw. Rechtsformen (Verein, Stiftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft) für den Betrieb des Theaters möglich und in der Schweizer Theaterlandschaft existent. Aufgrund der klar geregelten Verbindlichkeiten und Zuständigkeiten einer gemischtwirtschaftlichen gemeinnützigen Aktiengesellschaft kommt der Stadtrat zum Schluss, dass sich diese Form für eine zukünftige Trägerschaft des Theaters Winterthur am besten eignet.

3. Geprüfte Varianten für die Liegenschaft

Betreffend Theaterliegenschaft wurde untersucht, ob diese bei der Stadt verbleiben oder in eine separate Liegenschafts-AG ausgelagert werden soll. Zurzeit laufen im Rahmen einer Vorstudie Abklärungen zur Erstellung eines neuen Kultur- und Kongresszentrums mit Hotel- und Kongressanlage anstelle des bestehenden Theaters. Daher ist der Stadtrat der Meinung, dass die Liegenschaft bis auf weiteres in städtischem Besitz verbleiben soll, bis geklärt ist, ob sich ein

privater Investor für ein neues Kultur- und Kongresszentrum finden lässt. Eine spätere Auslagerung der Liegenschaft in eine eigene Trägerschaft bleibt damit offen.

4. Argumente für die Auslagerung des Theaterbetriebs

Eine Auslagerung des Theaterbetriebs bietet einige Vorteile gegenüber der jetzigen Form als städtische Verwaltungsabteilung. Es sind dies insbesondere:

- Transparentere, praxisnahe Finanzplanung und Rechnungslegung bezüglich saisonaler Betriebsführung. Diskrepanzen zu städtischen Vorgaben (z.B. betreffend Personaleinsatzplanung oder Finanzplanung) entfallen. Die Theatersaison als Planungs- und Controlling-Einheit für den Theaterbetrieb ist übersichtlicher und aussagekräftiger als das übliche Rechnungsjahr von Januar bis Dezember.
- Entlastung der städtischen Administration (insbesondere Finanz- und Personaladministration). Im Gegenzug müssen entsprechende Fachkompetenzen und Ressourcen im Theater mit zusätzlichem Personal aufgebaut werden, allerdings zu kostengünstigeren Konditionen.
- Kürzere Entscheidungswege; schnellere, fachorientierte Entscheide
- Stärkung der Fachkompetenzen durch gezielten Beizug von Fachleuten im Aufsichtsgremium
- Bessere Chancen auf Beiträge Dritter (Fundraising)
- Verbesserung der betriebsnahen, strategischen Steuerung durch Vertretung von Stadt- und Gemeinderat im Aufsichtsgremium
- Grösserer Handlungsspielraum in gestalterischen Belangen (Internet-Auftritt, Kommunikation, Werbung etc.)

5. Erforderliche Rahmenbedingungen für die Auslagerung des Theaterbetriebs

Für eine nachhaltig erfolgreiche Auslagerung des Theaters in eine eigene Trägerschaft müssen nachfolgende Rahmenbedingungen erfüllbar sein:

- Klarer kultureller Auftrag im Rahmen einer Leistungsvereinbarung
- Sicherstellen der finanziellen Planungssicherheit der neuen Trägerschaft durch einen langfristigen Subventionsvertrag
- Sicherstellen der langfristigen Nutzbarkeit der Theaterliegenschaft und der technischen Infrastruktur durch angemessene jährliche Instandhaltungsinvestitionen.

6. Fazit

Der Theaterbetrieb soll in eine Aktiengesellschaft ausgelagert werden. Theaterbetrieb und Liegenschaft müssen bei der Überführung in eine neue Trägerschaft gesondert betrachtet werden. Für das weitere Vorgehen in Bezug auf die Liegenschaft und die Kostenfolgen soll die Vorstudie zu einem neuen Kultur- und Kongresszentrum abgewartet werden. Falls ein solches Projekt nicht realisiert werden könnte, wäre es erforderlich, die Instandhaltungs- und Unterhaltskosten der Liegenschaft für die nächsten 15 Jahre detaillierter zu ermitteln.

Die Normalfrist für die Umsetzung von Motionen beträgt nach Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats 18 Monate. Diese kann vom Parlament auf begründetes Gesuch hin verlängert werden. Da mit der Überführung des städtischen Personals in eine privatrechtliche Organisation umfangreiche Vertragsverhandlungen zu führen sowie öffentliche und private Träger für die neue Trägerschaft zu gewinnen sind, wird zur Umsetzung der Motion (Vorlage an den GGR) eine Frist von 30 Monaten ab Erheblichkeitserklärung angesetzt.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Kulturelles und Dienste übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Beilage:

- Bericht vom 4. November 2014